

§ 59

Veränderung von Ansprüchen

(1) Ansprüche dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 59

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 | Stundung |
| 2 | Niederschlagung (hier auch Behandlung von Kleinbeträgen, s. Nr. 2.6) |
| 3 | Erlass |
| 4 | Heranziehung Dritter |
| 5 | Befugnisse |
| 6 | Sonderregelungen |

1 Stundung

- 1.1 Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen und eine Verzinsung (vgl. Nr. 1.6) zu regeln.
- 1.2 Stundung wird nur auf Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners gewährt.
- 1.3 Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bzw. den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie bzw. er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in solche geraten würde.

14.059

VV zu § 59 LHO

1.4 Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird und die Schuldnerin bzw. der Schuldner ohne weitere Mahnung in Verzug gerät sowie vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB¹⁾ zu zahlen hat, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

1.5 – frei –

1.6 Stundungszinsen

1.6.1 Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB¹⁾ anzusehen. Sofern der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 15 v.H. eintragen zu lassen.

1.6.2 Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles niedriger festgesetzt oder herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sich sonst die Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerin bzw. des Schuldners erheblich verschärfen würden.

Eine rückwirkende Herabsetzung des Zinssatzes ist ausgeschlossen; die aufgelaufenen Zinsen können gegebenenfalls ganz oder teilweise erlassen werden.

1.6.3 Mit Einwilligung der Finanzbehörde kann für bestimmte Fallarten von der Erhebung von Stundungszinsen allgemein abgesehen werden.

1.6.4 Von der Erhebung von Stundungszinsen kann abgesehen werden, wenn

- die Schuldnerin bzw. der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde,
- Stundungszinsen nicht üblich sind (zum Beispiel bei Stundung überzahlter Dienst- und Versorgungsbezüge und von Gehaltsvorschüssen)²⁾,

¹⁾ Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, wenn sich seine Bezugsgröße geändert hat (§ 247 Abs. 1 BGB). Die Deutsche Bundesbank gibt die Basiszinssätze im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB).

²⁾ Stundungszinsen sind jedoch grundsätzlich zu erheben bei Stundung überzahlter Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne sowie von Vorschüssen nach Ausscheiden von Bediensteten, wenn das Ausscheiden auf deren eigene Veranlassung (z.B. Entlassung durch Auflösungsvertrag oder Kündigung aufgrund von Eigenverschulden) zurückzuführen ist.

- 1.6.5 Die Stundungszinsen sind von der für die Einziehung der Hauptforderung zuständigen Kasse zu berechnen und einzuziehen. Die Stundung ist daher der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind als Zinssatz 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB³⁾, bzw. der davon abweichende Zinssatz sowie Beginn und Ende der Stundung anzugeben. Hat die Kasse bereits die Beitreibung eingeleitet, so soll sie vor Gewährung einer Stundung gehört werden.

1.7 Sicherung des Anspruchs

- 1.7.1 Zur Sicherung des Anspruchs soll eine Stundung nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Besteht Grund zur Annahme, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners geändert haben, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Stundung noch gegeben sind. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn

- die Schuldnerin bzw. der Schuldner der Aufforderung nicht nachkommt, ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse erneut darzulegen, oder
- sich bestätigt, daß die Schuldnerin bzw. der Schuldner in der Lage ist, die Restforderung zu begleichen oder verstärkt zu tilgen, oder der Anspruch bei Aufrechterhaltung der Stundung gefährdet ist.

- 1.7.2 In besonders gelagerten Fällen kann die Stundung davon abhängig gemacht werden, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner bereit ist, sich einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen und die Kosten der Prüfung zu tragen.

1.8 Sicherheitsleistung

- 1.8.1 Sicherheit kann geleistet werden durch
- Hinterlegung von Wertpapieren (§§ 232, 234 BGB),
 - Verpfändung beweglicher Sachen (§§ 232, 237 BGB),
 - Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
 - Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§§ 232, 238 BGB),
 - Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§§ 232, 238 BGB),

³ Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, wenn sich seine Bezugsgröße geändert hat (§ 247 Abs. 1 BGB). Die Deutsche Bundesbank gibt die Basiszinssätze im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB).

14.059

VV zu § 59 LHO

- Stellung einer tauglichen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§§ 232, 239 BGB),
 - Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
 - Sicherheitsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
 - Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).
- 1.8.2 Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.
- 1.8.3 Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung beim Grundbuchamt eingereicht und der für die Eintragung erforderliche Kostenvorschuss entrichtet worden ist; der Eingang der Eintragungsmitteilung (§ 55 Grundbuchordnung) ist zu überwachen.
- 1.8.4 Für die vorzeitige Freigabe von Sicherheiten gelten die Nrn. 3.2 und 3.5 entsprechend, d.h. Sicherheiten können vorzeitig freigegeben werden, wenn eine Verweigerung der Freigabe für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde.

2 Niederschlagung

- 2.1 Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs vorläufig oder endgültig abgesehen wird.
- 2.2 Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Die Niederschlagung wird der Schuldnerin bzw. dem Schuldner nicht mitgeteilt. Wird sie bzw. er ausnahmsweise benachrichtigt, so ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch unverändert weiter besteht und jederzeit erneut geltend gemacht werden kann.
- 2.3 Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann – gegebenenfalls auch ohne Vollstreckungshandlung – vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt (**befristete Niederschlagung**).

Ansprüche, die im automatisierten Verfahren im Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen zum Soll gestellt sind, verbleiben im automatisierten Bestand und leben mit Ablauf der Niederschlagungsfrist automatisch wieder auf. Bei diesen Forderungen tritt an die Stelle der Überwachungslisten die Sammlung der aufgrund von befristeten Niederschlagungen ausgedruckten Kontoauszüge.

Über befristet niedergeschlagene Ansprüche sind von der Dienststelle Überwachungslisten zu führen. In angemessenen Zeitabständen ist zu prüfen, ob die Gründe für die befristete Niederschlagung noch gegeben sind. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

- 2.4 Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners (zum Beispiel mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Tod, Auswanderung, Auflösung einer juristischen Person) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (**unbefristete Niederschlagung**). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

In diesen Fällen ist die zum Soll gestellte Forderung in Abgang zu bringen.

Über unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind keine Überwachungslisten zu führen. Soweit jedoch Forderungen aus Darlehen oder ähnlichen Rechtsgeschäften unbefristet niedergeschlagen werden, sind diese Beträge gemäß Nr. 2.5 Abs. 3 zu §§ 73 und 86 nachzuweisen.

- 2.5 Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird. Das gilt auch für unbefristet niedergeschlagene Ansprüche, wenn die Behörde erfährt, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner in die Lage gekommen ist, ihre bzw. seine Schuld ganz oder teilweise zu begleichen.
- 2.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften in der **Anlage**.
- 2.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung und Vorprüfung festgestellte Ansprüche dürfen nur nach Anhörung des Rechnungshofs niedergeschlagen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 96 Absatz 3).

3 Erlass

- 3.1 Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der ganz oder teilweise auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Die zum Soll gestellte Forderung ist in Abgang zu bringen.
- 3.2 Ein Erlass kommt nur in Betracht, wenn eine Stundung nach Nr. 1 ausscheidet. Eine Niederschlagung nach Nr. 2 schließt einen Erlass nicht aus.
- 3.3 Bei privatrechtlichen Ansprüchen ist der Erlass mit der Schuldnerin bzw. dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren; dasselbe gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen

14.059

VV zu § 59 LHO

ist der Erlass durch einen der Schuldnerin bzw. dem Schuldner bekanntzugebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

3.4 Der Erlass bedarf eines Antrages der Schuldnerin bzw. des Schuldners.

3.5 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin bzw. der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Nr. 1.7.2 ist entsprechend anzuwenden.

3.6 Handelt es sich um eine Vertragsstrafe und ist eine wesentliche Verzögerung der vertragsmäßigen Leistung oder ein sonstiger Nachteil für die Freie und Hansestadt Hamburg nicht eingetreten, kann eine besondere Härte auch dann angenommen werden, wenn der Vertragspartner weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat und die volle Entrichtung der Vertragsstrafe nach Lage des Einzelfalles unangemessen wäre.

3.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung und Vorprüfung festgestellte Ansprüche dürfen nur nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 96 Absatz 3).

3.8 Die Gesamtbeträge der nach § 59 Absatz 1 Nr. 3 erlassenen Ansprüche sind, aufgeteilt nach Geschäftsbereichen, in einer Übersicht zur Haushaltsrechnung nachzuweisen (§ 85 Satz 1 Nr. 4). Als Geschäftsbereiche gelten außer den Senatsämtern und Fachbehörden auch Teile einer Behörde, wenn der auf sie entfallene Anteil der erlassenen Beträge finanziell von erheblicher Bedeutung ist.

Dabei ist die Anzahl der Einzelfälle in folgenden Größenordnungen anzugeben:

bis 500 EUR

über 500 EUR bis 5.000 EUR

über 5.000 EUR bis 50.000 EUR

über 50.000 EUR

3.9 – frei –

3.10 Geleistete Beträge können erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlaß im Zeitpunkt der Zahlung oder, innerhalb des Zeitraums, für den eine im voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben, und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen.

4 Heranziehung Dritter

Vor Gewährung einer Stundung, einer Niederschlagung oder eines Erlasses ist zu prüfen, ob neben der Schuldnerin bzw. dem Schuldner oder an deren Stelle Dritte als Haftende (z.B. aufgrund einer Bürgschaft oder eines Gesamtschuldverhältnisses) zur Erfüllung herangezogen werden können.

5 Befugnisse

5.1 Die Entscheidung über die Stundung, die befristete und unbefristete Niederschlagung, den Erlass sowie über die Freigabe von Sicherheiten trifft die bzw. der Beauftragte für den Haushalt.

Sie bzw. er kann ihre bzw. seine Befugnisse übertragen.

Eine Übertragung der Befugnisse ist nicht zulässig

- in Fällen, die der Einwilligung der Finanzbehörde bedürfen,
- bei Erlass von Ansprüchen über 5.000 EUR im Einzelfall.

5.2 Es bedürfen der Einwilligung der Finanzbehörde⁴

- die Stundung oder der Erlass von Beträgen über 50.000 EUR,
- die Entscheidung, für bestimmte Fallarten von der Erhebung von Stundungszinsen allgemein abzusehen (vergleiche Nr. 1.6.3),
- alle Fälle von grundsätzlicher Bedeutung.

Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkung haben kann.

5.3 Die Einwilligungsvorbehalte der Nr. 5.2 gelten nicht für Fälle, in denen bereits die Kommission für Bodenordnung über die Stundung oder den Erlass von Ansprüchen entschieden hat.

⁴ Finanzbehörde im Sinne der Nr. 5.2 ist grundsätzlich das Amt Haushalt und Aufgabenplanung. Für Ansprüche nach dem Gebührengesetz ist das Amt Organisation und Zentrale Dienste und für Anliegerbeiträge, Innovationsabgaben sowie Ausgleichsbetragsangelegenheiten der Abteilung Anliegerbeiträge die Abteilung Bezirksangelegenheiten zuständig.

14.059

VV zu § 59 LHO

6 Sonderregelungen

- 6.1 Aufgrund von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Senatsbeschlüssen bestehende Sonderregelungen bleiben unberührt (zum Beispiel bei Steuern, Gerichtskosten, Justizverwaltungskosten, Ersatzansprüchen nach dem SGB II und XII, Rückforderungen von Personalausgaben)⁵ Im Bedarfsfall ist diese Verwaltungsvorschrift ergänzend hinzuzuziehen.
- 6.2 Für Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter sowie für die Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die auf eine Geldzahlung abzielen, gelten ausschließlich die einschlägigen Sondervorschriften (zum Beispiel § 459 StPO, §§ 18 und 93 OWiG). Dasselbe gilt für Maßnahmen in Ausübung des Begnadigungsrechts.
- 6.3 Die Finanzbehörde kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewandt oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

⁵ Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren vgl. „Verwaltungsvorschrift zu § 21 des Gebührengesetzes“ (MittVw 1996 Seite 261).